OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602064/4/SE

Datum: Linz, 23. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag vom 4. August 2017 von J H, X, X, auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 26. Juli 2017, GZ: VerkR96-2544-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 4. August 2017 auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26. Juli 2017, GZ: VerkR96-2544-2015, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Straferkenntnis vom 26. Juli 2017, GZ: VerkR96-2544-2015, J H, X, X (kurz: Antragsteller), folgende Verwaltungsübertretung vorgeworfen:

„1) Sie haben die nachfolgend beschriebene Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre.

- Sie wurden angewiesen den Kreuzungsbereich zu verlassen, was Sie nicht gemacht haben.

Tatort: Gemeinde Linz, Bahnhofplatz nächst 14, 4020 Linz, Gemeindestraße – Ortsgebiet.

Tatzeit: 22.07.2015, 10:04 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 97 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005

Fahrzeug:
Kennzeichen X (A), PKW (M1), Mercedes-Benz, Mercedes Benz E220, x

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
40,00 Euro	18 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

[...]“

I.2. Das Straferkenntnis wurde dem Antragsteller laut Rückschein am 27. Juli 2017 durch Hinterlegung zugestellt.

I.3. Mit E-Mail vom 4. August 2017 erhob der Antragsteller fristgerecht Beschwerde und beantragte Verfahrenshilfe, ohne dies jedoch zu begründen.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde und den Verfahrenshilfeantrag unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes mit Schreiben vom 14. August 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eingelangt am 24. August 2017, zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. September 2017 wurde der Antragsteller aufgefordert bis spätestens 25. Oktober 2017, Angaben über den Umfang und die Gründe der Verfahrenshilfe

zu machen sowie ein Vermögensbekenntnis vorzulegen. Zur Hilfestellung wurde ein entsprechendes Antragsformular für Verfahrenshilfe angeschlossen.

I.6. Am 20. Oktober 2017 langte das vom Antragsteller vollständig ausgefüllte Antragsformular auf Bewilligung der Verfahrenshilfe samt Vermögensbekenntnis beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in den übermittelten Verwaltungsstrafakt Folgendes erwogen:

II.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, wenn dieser außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, insbesondere einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

Nach § 40 Abs. 4 VwGVG hat der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers zu beantragen.
Der Antrag auf Verfahrenshilfe wurde vom Antragsteller innerhalb der Beschwerdefrist und somit gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG rechtzeitig gestellt.

II.2. Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Antragsstellers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der (kostenlosen) Beistellung eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 51a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist die Verfahrenshilfe dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH vom 29.9.2005, 2005/11/0094).

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH vom 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der

Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

II.3. Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege geboten sein muss, ist demnach zu prüfen, ob die Komplexität der Sach- und Rechtslage oder das Ausmaß der verhängten Strafe die Beigebung eines Verteidigers erfordern. Geht es um die Beurteilung einfach gelagerter Sachverhalte und stehen keine wesentlichen Rechtsfragen zur Entscheidung an, ist das Vorliegen eines Interesses der Rechtspflege zu verneinen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Landesverwaltungsgericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in jenen Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es die Erwerbsfähigkeit des Beschuldigten, seine Vermögenssituation, die Komplexität der Rechtssache und die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

II.4. Im vorliegenden Fall werden ausschließlich Sachverhaltsfragen zu klären sein, ob der Antragsteller tatsächlich den Anweisungen des Polizeibeamten nicht Folge geleistet hat. Die Beurteilung dieser Frage stellt jedoch keine komplexe Rechtsfrage dar, weshalb unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Anleitungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes kein Bedarf zu einer Verteidigung durch einen Anwalt gegeben ist. Überdies lässt die verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe nicht erwarten, dass damit für den Antragsteller eine besondere Tragweite des Falles verbunden wäre.

Die Aktenlage zeigt eindeutig, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen besonders komplex sind, noch eine besondere Tragweite des Rechtsfalles vorliegt.

Da somit im konkreten Fall die Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens des Interesses der Rechtspflege gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht vorliegt, zur Gewährung von Verfahrenshilfe jedoch beide Tatbestände des § 40 Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, waren die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers nicht mehr näher zu prüfen.

Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers war daher abzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf die eindeutige und umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgängerbestimmung des § 40 VwGVG – auf § 51a VStG – verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer